

GR_GERICHTE S 2012 24 vom 21. März 2013

GR Gerichte, 2013-03-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2012_24

FR: GR_GERICHTE S 2012 24 du 21 mars 2013

IT: GR_GERICHTE S 2012 24 del 21 marzo 2013

Regeste

IV-Rente | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 9

a) Laut Art. 69 Abs. 1 bis IVG ist das Beschwerdeverfahren – in Abweichung von Art. 61 lit. a ATSG – bei Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Diese Kosten werden je nach Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Umfang von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festgelegt. Angesichts des Ausgangs dieses Verfahrens sind die Kosten in der Höhe von Fr. 700.-- dem Beschwerdeführer zu überbinden. Allerdings hat der Beschwerdeführer den prozessualen Antrag gestellt, es sei ihm für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht die unentgeltliche Rechtspflege und Rechtsverteidigung zu bewilligen und es sei ihm in der Person der unterzeichnenden Rechtsanwältin ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen. Dieser Antrag ist folglich zu prüfen. b) Das Gericht kann durch verfahrensleitende Verfügung oder mit dem Entscheid in der Hauptsache einer Partei auf Antrag die unentgeltliche Prozessführung bewilligen (Art. 76 Abs. 1 VRG). Nach Art. 29 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) hat jede Person, die nicht über die erforderlichen Mittel verfügt, Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege,

wenn ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Soweit es zur Wahrung ihrer Rechte notwendig ist, hat sie ausserdem Anspruch auf unentgeltlichen Rechtsbeistand (vgl. auch Art. 76 Abs. 1 – 3 VRG sowie Art. 61 lit. f ATSG). Die Voraussetzungen für die Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung und Rechtsverteidigung sind in der Regel erfüllt, wenn der Prozess nicht aussichtslos erscheint, die Partei bedürftig und die Verteidigung durch einen Anwalt oder eine Anwältin notwendig oder doch geboten ist (vgl. BGE 125 V 201 E.4a mit Hinweisen). Als aussichtslos gelten Verfahren, bei denen die Gewinnchancen beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahr und daher kaum mehr als ernsthaft bezeichnet werden können. Dagegen gilt ein Begehren nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahr ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Massgebend ist, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht allein deshalb anstrengen können, weil er nichts kostet (vgl. BGE 122 I 267 E.2b; KIESER, ATSG-Kommentar, 2. Aufl., Zürich 2009, Rz. 102 ff. zu Art. 61). Da der anwaltlich vertretene Beschwerdeführer seit April 2009 öffentlich unterstützt wird und der Rechtsstreit weder offensichtlich mutwillig noch von vornherein als aussichtslos erscheint, ist dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege stattzugeben. Die Gerichtskosten, welche zulasten

des Beschwerdeführers gehen, sind somit von der Gerichtskasse zu übernehmen. c) In
Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege werden auch die Kosten der anwaltlichen
Vertretung des Beschwerdeführers durch die Gerichtskasse übernommen (Art. 76 Abs. 1
i.V.m. Art. 78 Abs. 1 VRG). Gemäss Art. 5 Abs. 1 der Honorarverordnung (HV; BR
310.250) wird der Rechtsanwältin für den berechtigten Aufwand der unentgeltlichen
Vertretung ein reduziertes Honorar von Fr. 200.-- pro Stunde zuzüglich notwendige
Barauslagen und Mehrwertsteuer ausgerichtet. Die Rechtsvertreterin des
Beschwerdeführers reichte mit Schreiben vom 20. März 2012 eine Honorarnote ein. Darin
machte sie einen Aufwand von total 9.5 Stunden geltend, was dem Gericht

angemessen erscheint. 9.5 Stunden à Fr. 200.-- (Fr. 1'900.--) zuzüglich der
Kleinspesenpauschale von 3 % (Fr. 57.--) und MWST zu 8 % (Fr. 156.55) ergeben einen
Betrag von total Fr. 2'113.55. Dieser Betrag ist von der Gerichtskasse zu übernehmen. d)
Die obsiegende IV-Stelle hat keinen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten (Art. 61 lit. g
ATSG e contrario). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.
a) In Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung (Art. 76 VRG) werden die Kosten von
Fr. 700.-- zulasten von ... von der Gerichtskasse übernommen. b) ... wird in der Person von
Rechtsanwältin lic. iur. ... eine Rechtsvertreterin auf Kosten des Staates bestellt. Diese wird
durch die Gerichtskasse mit Fr. Fr. 2'113.55 (inkl. MWST) entschädigt. c) Wenn sich die
Einkommens- oder Vermögensverhältnisse von ... gebessert haben und er hierzu in der
Lage ist, hat er das Erlassene und die Kosten der Rechtsvertretung zu erstatten (Art. 77
VRG). Die an das Bundesgericht erhobene Beschwerde wurde mit Urteil vom 22. Juli 2013
abgewiesen (8C_335/2013).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.